

ausscheidung für die Lohnzahlung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Bauleiters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Arbeiter, nach allgemeinen Erfahrungen, beim Fortgang aus seiner Behausung damit rechnen muß, daß wegen Regens oder Frostes die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

Wenn die Arbeit aus vorstehenden Gründen ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Maschinen beschäftigt werden.

6. Der Lohn ist wöchentlich spätestens Samstagabend und in der Regel während der Arbeitszeit auszusahlen.

§ 6.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Nebenahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet.

§ 7.

Vertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern auf jeder Arbeitsstelle sind zwei oder drei Arbeiter zu ernennen oder von den Arbeiterorganisationen zu bestimmen, wobei nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe beziehungsweise Organisationen zu berücksichtigen sind. Und zwar können gewählt werden:

Bei einer Arbeiterzahl bis	19... 1 bis 2 Delegierte,
" " " " " " " "	" " " " " " " "
" " " " " " " "	" " " " " " " "
" " " " " " " "	" " " " " " " "

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 9999 Arbeitern für je weitere 500, von 10000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. Kein Baudelegierter darf auf mehr als einer Baustelle als solcher tätig sein. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Betriebsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsleiter und für Betriebsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Betriebsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Vertretung der Arbeiter in einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen innerhalb der einzelnen Baugruppen sind die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen in Unternehmung einen Delegierten auszuwählen, dem die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrats im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugehen. Die Zahl der Delegierten aus Bau- oder Arbeitsstellen richtet sich nach der Zahl der in dem Gesamtbereich beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter 1. Die einzelnen Berufsgruppen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind beim Bauleiter und dem Bauleiter durch Abgang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und dem Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die Bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen beauftragt.

6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Verhältnisse der Arbeitervertretung nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

7. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in dem Einverständnis mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitsstufen durchgesetzt wird. Es liegt ihnen ob, daß gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Befreiung der Unfall- und Gesundheitsgefährden auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Befreiung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Nebenahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschuldigen oder sie wegen der Nebenahme oder der Art der Ausübung eines Postens zu benachteiligen.

Am 6. Juni ist Reichstagswahl!
Bauarbeiter! Verbandsmitglieder!
Neht Euer Wahlrecht aus!

Haltet auch Eure wahlberechtigten Angehörigen, Eure Frauen, Töchter und Söhne dazu an.

Das gesamte Unternehmertum führt den Wahlkampf unter der Parole:

Gegen den Sozialismus!
 Gegen jede Sozialisierung!

Dem muß die Arbeiterchaft, und vor allem die Arbeiterchaft des Bauwesens als Vorkämpferin für eine praktische Sozialisierung, ihren festen Willen entgegenzusetzen.

Es geht aber auch um die politische Freiheit und darum, ob sich unsere Lebenshaltung endlich wieder heben soll oder nicht. Dazu bedarf es einer geeinigten

Gewerkschaftsbewegung,

in der die Arbeiterchaft in geschlossener Einigkeit zusammensteht.

Unter Gewalt, Anbuhlbarkeit und innerem Streit kann diese Einigkeit nicht geüben.

Deshalb, Verbandsmitglieder, steht fest zusammen gegen alle Arbeiterfeinde, führt am 6. Juni den

Sozialismus zum Siege!

9. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Baustelle, für die er bestellt ist, sich ihrem Ende nähert oder sobald sie beendet ist. Wird der Baudelegierte aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit, infolge von Ausübung des Pfandes oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderberung der Entlohnung nicht zur Folge.

§ 8.

Behandlung von Streitigkeiten.

Allgemeines.

1. Die Tariffragen gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen vor.

Bei Lohnfragen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme soll jedoch das zuständige Gericht entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 2) den Streit nicht beilegen kann.

Schlichtungskommissionen.

2. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitsfragen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

Tarifamt.

3. Zritt die Schlichtungskommission auf Antrag in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fröhgerichteten Antrag nicht in Tätigkeit getreten ist.

4. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln. Zritt das Tarifamt auf Antrag in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage vor das Haupttarifamt zu bringen.

5. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern der Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamts eine geeignete Persönlichkeit um Nebenahme des Vorhieses zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorhiesenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages. Das Tarifamt entscheidet mit der für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahme endgültig.

Haupttarifamt.

6. Das Haupttarifamt kann bei Fällung von Lohn- und Arbeitsfragen in den Fällen angerufen werden, wo sich die Parteien nicht einigen, und zwar kann der Antrag von einer oder von beiden Vertragsparteien gelangen.

7. Gegen die Entscheidung des Tarifamts ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Zustellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamts gegen den Sinn des Reichstagsvertrages oder gegen Entscheidungen des Haupttarifamts verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

8. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer Partei beschuldigung des Gegners zu entscheiden.

9. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der am Reichstagsvertrag beteiligten Arbeiterverbände und der gleichen Anzahl Vertreter der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragstiftenden Zentralorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierüber nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsministerium ernannt.

10. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Näher hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

§ 9.

Durchführung des Vertrages.

Die vertragstiftenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstagsvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen und von ihnen genehmigten Lohn- und Arbeitsverträge einzusetzen. Trigt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 10.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 29. Mai 1920 bis 31. März 1922.

Anhang.

Besondere Bestimmungen für Tiefbauten.

Zu § 1.

1. Bei Streckenneubauten (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Arbeit- und Brückrohrverlegungen), die sich über den Bereich mehrerer Unterverbände erstrecken, sollen diese in gemeinsamer Verhandlung die Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen.

Zu § 3.

2. Bei Arbeiten in Druckluft (Tauberglöten) darf bis zu einer Atmosphären Druck sechs Stunden, bis zu zwei Atmosphären Druck höchstens fünf Stunden gearbeitet werden. Bei stärkerem Druck muß die Arbeitszeit entsprechend verkürzt werden, doch ist die Gesamtarbeitszeit einschließlich der Ein- und Auskleidung acht Stunden nicht übersteigen.

3. Bis zu zwei Atmosphären Druck soll zweimal dreiundeinehalbe Stunden, bis zweiundeinehalbe Atmosphären Druck zweimal zwei Stunden, bis dreiundeinehalbe Atmosphären Druck zweimal eine Stunde täglich gearbeitet werden.

4. Bei Untertagearbeiten (Tunnels, Stollen usw.) beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintritt in das Bauwerk.

Zu § 4.

5. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen bei Tiefbauten auch dann gefordert werden, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert werden (zum Beispiel Kappen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Hebung von Entgleisungen usw.). Außer der festgelegten Betriebszeit dürfen ferner Reparaturen, Reinigung und Umkleen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

7. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springmaschinen für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterchaft geltende Arbeitszeit eingehalten werden.

Zu § 5.

8. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich auszuzahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, zum Beispiel auf größeren Baustellen oder dort, wo die Baustelle vom Siege des Geschäftsbereiches weit entfernt liegt, soll die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig sein. Jedoch ist nach Ablauf der ersten Woche einer vierzehntägigen Lohnperiode ein einmaliger Vorschuß von mindestens 80 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu zahlen. Bei Unterarbeit wird der Lohn außerhalb der Arbeitszeit gezahlt.

9. Die bei der Erdbarbeit notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter in den Bezirken, in denen es bisher üblich war, mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Im Tiefbaugewerbe gelten alle Arbeiten, die zur Zubereitung und Auberbeilebung der Bauarbeiten notwendig sind und eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde nach Beendigung der normalen Arbeitszeit nicht überstreiten, nicht als Ueberstunden.

11. Maßbaggerbetriebe und Meliorationsbetriebe fallen nicht unter den vorliegenden Reichstagsvertrag und die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitsverträge.

seine Zweiertracht in irgendeinen Verein hineinbringen. Wir haben im Gegenteil die Vereine immer ermahnt, dahin zu streben, daß die verschiedenen Richtungen friedlich zusammenarbeiten...

Wandler, Chemnitz: Nach dem Rapp-Buch ist in Chemnitz der Arbeiter die politische Macht übernommen. Es teile ich zumunten aus Kommunisten, Anhänger der U. S. P., Mehrheitssozialisten und Demokraten. Der Arbeiter hat einen Vollzugsausschuß gewählt...

Richter, Berlin: Bei der Delegiertenwahl in Berlin ist keine Parteipolitik getrieben worden, sondern es sind nur Kollegen gewählt worden, die das Vertrauen der Mitglieder haben. In dem Fall Böhmert ist Paepow nicht auf die Anfragen eingegangen, die zur Klärung eines Kollegen geführt haben...

engangeschlossen. Deshalb ist es wichtig, daß wir über die sonstigen Differenzen hinaus die Konsequenzen ziehen und den Antrag annehmen. Paepow spricht gegen den Antrag. Wenn nur die Hälfte von dem wahr wäre, was Wandler gesagt hat, müßte werden...

Generaldiskussion über das Verbandsstatut. Paepow: Von Zeit zu Zeit macht sich eine Verengung des Status nötig. Wir haben zum Statut 12 Vorträge, zum Streitreglement außerdem noch 12 Anträge vorliegen...

Wandler, Chemnitz: Die Arbeiter sind nicht nur in Chemnitz, sondern auch in anderen Orten. In dem Fall Böhmert ist Paepow nicht auf die Anfragen eingegangen, die zur Klärung eines Kollegen geführt haben. Richter, Berlin: Bei der Delegiertenwahl in Berlin ist keine Parteipolitik getrieben worden...

Wandler, Chemnitz: Bei der Delegiertenwahl in Berlin ist keine Parteipolitik getrieben worden, sondern es sind nur Kollegen gewählt worden, die das Vertrauen der Mitglieder haben. In dem Fall Böhmert ist Paepow nicht auf die Anfragen eingegangen, die zur Klärung eines Kollegen geführt haben...

nisse zahlen müssen. Für die Beitragsfestsetzung sind zwei Verträge abgeschlossen worden, einer von der Reichsföderation, der eine gleiche Stelle vorzählt. Kommen wir zu dem Beschluß, die Invalidentät unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu berücksichtigen...

Generaldiskussion über das Verbandsstatut. Paepow: Von Zeit zu Zeit macht sich eine Verengung des Status nötig. Wir haben zum Statut 12 Vorträge, zum Streitreglement außerdem noch 12 Anträge vorliegen...

Wandler, Chemnitz: Die Arbeiter sind nicht nur in Chemnitz, sondern auch in anderen Orten. In dem Fall Böhmert ist Paepow nicht auf die Anfragen eingegangen, die zur Klärung eines Kollegen geführt haben...

Richter, Berlin: Bei der Delegiertenwahl in Berlin ist keine Parteipolitik getrieben worden, sondern es sind nur Kollegen gewählt worden, die das Vertrauen der Mitglieder haben. In dem Fall Böhmert ist Paepow nicht auf die Anfragen eingegangen, die zur Klärung eines Kollegen geführt haben...

Wandler, Chemnitz: Bei der Delegiertenwahl in Berlin ist keine Parteipolitik getrieben worden, sondern es sind nur Kollegen gewählt worden, die das Vertrauen der Mitglieder haben. In dem Fall Böhmert ist Paepow nicht auf die Anfragen eingegangen, die zur Klärung eines Kollegen geführt haben...

Die Dokumente... nicht richtig... nicht richtig... nicht richtig...

177



Odenhal: Wir empfehlen nun den Punkt 5 der Tagesordnung vorzunehmen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Der Baugewerksbund.

Waplow: Sie kennen den Vorschlag, den wir den verschiedenen Verbandsvorständen gemacht haben. Die Idee an sich ist ja nicht neu; aber die Form, in der wir den Zusammenschluß empfehlen, wird den einzelnen Fachgruppen ein größeres Maß von Selbständigkeit lassen. Der neue Bund soll eine gemeinsame Organisation in weitestem Maßstab sein.

Greine, Vorsitzender des Malerverbandes, dankt für die für den Kampf gegen die Sozialisten und der Steinarbeiter ebenfalls für die Einladung. Auch wir haben den Gedanken des Baugewerksbundes freudig begrüßt.

Drunfel, Vorsitzender des Tischlerverbandes, spricht ebenfalls die Zustimmung seiner Kollegen aus. Er ist schon bisher nach einer Verschmelzung zu einer Organisation der Keramarbeiter.

Odenhal stellt folgende Entschlüsse zur Gründung eines Baugewerksbundes: Der Verbandstag nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Verbandsvorstand zur Schaffung einer Einheitsorganisation für alle Hand- und Kopfarbeiter des Baugewerbes und der Bauindustrie ergreifen hat.

Der Verbandstag ladet alle baugewerblichen Arbeiter- und Angestelltenverbände ein, sich dem Vorgehen des Deutschen Bauarbeiterverbandes anzuschließen und damit die Einheitsorganisation für das Baugewerbe zu verwirklichen.

Obenthal: Der Genosse Schrabler sowie die Vertreter einiger anderer Verbände wollen später eine Erklärung abgeben, die ihre Stellung zum Baugewerksbund präzisieren.

Das unter dem Druck der kapitalistischen Ausbeutung laufende Proletariat der ganzen Welt hat erkannt, daß sein Kampf der Befreiung der auf diesen Kapitalismus gestützten Gesellschaftsordnung zu gelten hat.

Die Deutschen Bauarbeiter begrüßen ihre Brüder und wünschen ihnen einen Sieg, der als leuchtendes Beispiel den Arbeitern aller Länder und besonders den Bauarbeitern das Signal zum eigenen Siegeslauf geben möge.

An die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes!

An die Ortsstelle der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände!

Die Wahlen zu den Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräten stehen vor ihrem Abschluß. Die neugegründeten Betriebsvereinigungen haben in erster Linie Arbeitnehmerinteressen zu vertreten; sie sollen gleichzeitig dafür sorgen, daß künftig in der Warenverteilung und Warenverteilung nicht lediglich private Gewinnrisiken maßgebend bleiben, sondern der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen die gebührende Berücksichtigung getragen wird.

Am 5. Juni ist der 23. Beitrag fällig.

Die unterzeichneten Zentralstellen der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind dahin übereingekommen, alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte einzurichten.

wie es in der Natur der Sache liegt, mit der des Baugewerbes. Unser Verband und ein großer Teil unserer Vereine haben seit jenen Tagen erstirbte Sozialistischer Theorie nicht hinausgekommen sind, aber trotzdem unsere praktische Arbeit ein stilles Räthen an den Säulen. Das kann uns natürlich nicht davon abhalten, diesen Gebiete weiter tätig zu bleiben.

Das Material zu überweisen, was uns von dieser Perspektive nicht weiter wundert; denn sie fehlt sich gleichermaßen mehr Gegnern als als Befürwortern dieser Sache.

Das Material zu überweisen, was uns von dieser Perspektive nicht weiter wundert; denn sie fehlt sich gleichermaßen mehr Gegnern als als Befürwortern dieser Sache.

Das Material zu überweisen, was uns von dieser Perspektive nicht weiter wundert; denn sie fehlt sich gleichermaßen mehr Gegnern als als Befürwortern dieser Sache.

Das Material zu überweisen, was uns von dieser Perspektive nicht weiter wundert; denn sie fehlt sich gleichermaßen mehr Gegnern als als Befürwortern dieser Sache.

Das Material zu überweisen, was uns von dieser Perspektive nicht weiter wundert; denn sie fehlt sich gleichermaßen mehr Gegnern als als Befürwortern dieser Sache.

Das Material zu überweisen, was uns von dieser Perspektive nicht weiter wundert; denn sie fehlt sich gleichermaßen mehr Gegnern als als Befürwortern dieser Sache.

Gewinnbeteiligung statt Sozialisierung.

Der neuesten Nummer (Nr. 9) des 'Arbeitsblattes' liegt eine Sonderbeilage bei über 'Arbeitslosigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arbeiter an dem Ertrage wirtschaftlicher Unternehmungen'.

Pariser Verhandlungen für den Feuerungs- und Schornsteinbau.

Der Reichsarzt für die Feuerungs- und Schornsteinbauwerke war bekanntlich am 12. Juli 1919 im Reichsarztvertrag für das Baugewerbe abgeschlossen worden.

Maurer erreicht und dadurch der Grundlohn für und höher werde. Voraussetzungen sei aber die Annahme des Reichsarztes. Im vollständigen Klartext zu schaffen, traten unsere Vertreter nochmals zur geordneten Verlegung zusammen und stellten als endgültige Forderung einen Zuschlag zum Grundlohn für Feuerungsmaurer von 25 % für Schornsteinbauer von 40 %, dazu den dreifachen Betrag des Grundlohnloshes als Auslösung.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Die langsame Zunahme der Arbeitslosigkeit ergibt sich aus den beiden vorliegenden Häufigkeitstabellen. Im Verhältnis zum Stand der Arbeitslosigkeit stand die Arbeitslosigkeit am 3. Mai auf 2,5, am 10. Mai auf 2,1 und am 17. Mai auf 2,18.

1. Alle Feuerungs- und Schornsteinmaurer und deren Hilfsarbeiter fallen unter den Spezialvertrag, gleichwie die Arbeiter bei Spezialfirmen arbeiten oder bei anderen Unternehmern, sofern nicht durch örtliche Verträge das Höchstmaß höhere Lohnsätze für diese Arbeiter festgesetzt sind.

Das schienen die Unternehmervertreter ab, da sie nicht zahlreich genug vertreten zu übernehmen. Damit waren die Verhandlungen gescheitert. Es wurden auch keine weiteren Verhandlungen anberaumt.

Berichte.

Dorndorf v. d. Rhön. Was für miserable Arbeitsbedingungen sich heute noch Kollegen in einzelnen Orten bieten lassen, davon zeugt nachfolgender Bericht: Die Firma Koch in Dorndorf führt in der alten Gemündener Fabrik Maurerarbeiten aus.

2. Im Vertrag ist festzusetzen, daß alle Arbeiten an Fundamenten, Kanälen, Kellern, Säulen, Gabeln, Kammern, Schornsteinen, Vertikalen, Gassen, und Masten usw. gleichgültig zu den Arbeiten der Spezialbranche zu rechnen sind.

Table with 3 columns: Ort, In den besagten Betrieben, In den besagten Betrieben waren am Feststellungsdatum.

3. Auf den Punkt 1 ist bereits bei der Beratung des Reichsarztes für das Baugewerbe Rücksicht genommen; denn die einschneidende Bestimmung, daß der Anfang für die Spezialgewerkschaften arbeitslosen Kollegen Geltung haben sollen, wurde fallen gelassen.

Kattowitz. Der Streik in Kattowitz ist nach dreiwöchiger Kampfe durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses beigelegt worden. Wenn auch kein voller Erfolg erzielt worden ist, so können die Kollegen doch mit dem Streik zufrieden sein.

Table with 3 columns: Ort, In den besagten Betrieben, In den besagten Betrieben waren am Feststellungsdatum.

Die Verhandlungen, die zum 26. Mai in Hannover angefangen waren, sollten nach Ansicht der Unternehmer nur eine Vorrede sein.

— Hütten- und Grubenmaurer. Die neuen Lohnverhandlungen, die unsere Organisation in Gemeinschaft mit den Verbänden der Metalle und der Bergarbeiter führte, wurden am 18. Mai ergebnislos abgebrochen.

Table with 3 columns: Ort, In den besagten Betrieben, In den besagten Betrieben waren am Feststellungsdatum.

Die Verhandlungen, die zum 26. Mai in Hannover angefangen waren, sollten nach Ansicht der Unternehmer nur eine Vorrede sein.

— Hütten- und Grubenmaurer. Die neuen Lohnverhandlungen, die unsere Organisation in Gemeinschaft mit den Verbänden der Metalle und der Bergarbeiter führte, wurden am 18. Mai ergebnislos abgebrochen.

Die Verhandlungen, die zum 26. Mai in Hannover angefangen waren, sollten nach Ansicht der Unternehmer nur eine Vorrede sein.

— Hütten- und Grubenmaurer. Die neuen Lohnverhandlungen, die unsere Organisation in Gemeinschaft mit den Verbänden der Metalle und der Bergarbeiter führte, wurden am 18. Mai ergebnislos abgebrochen.



